

Satzung des Ortsverbandes Wülfrath Bündnis 90/Die Grünen in der Fassung vom 13.04.2026

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ ist ein Gebietsverband der Bundespartei „Bündnis 90/Die GRÜNEN“. Er nimmt als Basisorgan der Partei aktiv an ihrer Arbeit teil. Sein Organisationsgebiet erstreckt sich auf den Bereich der Stadt Wülfrath. Sein Sitz ist Wülfrath.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ Wülfrath kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze (ökologisch-sozial-basisdemokratisch-gewaltfrei) und die Ortssatzung der Partei „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ anerkennt, eine Beitrittserklärung unterzeichnet und beim Vorstand eingereicht hat, sofern er/sie nicht Mitglied in einem anderen Ortsverband von „Bündnis 90/Die GRÜNEN“ ist.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*In bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wählervereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der öffentliche Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

(2) Die Mitarbeit bei der Vorstandstätigkeit, in Arbeitsgruppen sowie auf allen anderen Ebenen ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen einzubringen.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die grünen Grundsätze zu vertreten
2. die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten
3. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen
4. den Beitrag pünktlich zu entrichten (§ 6)

(5) Mandatsträger*innen und Amtsträger*innen des OV Wülfrath von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtend Beiträge in Höhe von 50% der Grund-Aufwandsentschädigung (jeweils brutto) aus einem Mandat. Die Höhe des Mandatsbeitrags wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung konkretisiert.

Dies gilt insbesondere auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder Vorschlag durch die Partei oder Fraktion besetzt werden.

(6) Die Mandatsbeiträge reduzieren sich bei einer zu unterhaltenden Person um 20 %, bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen um 30 %.

Als zu unterhaltende Personen gelten ab Erklärung der Mandatsträger*innen in der Hauptsache unterhaltsberechtigzte Kinder bis zum Ende der ersten Ausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Mandatsbeiträge reduzieren sich ebenfalls bei Vorliegen eigener gesundheitlicher Einschränkungen bzw. einer Schwerbehinderung (SB) ab einem Grad von mindestens 30% SB um 30% der Mandatsbeiträge sowie bei Unterstützung von zu versorgenden erwachsenen Personen (ab dem 27. Lebensjahr) inkl. Pflege von Personen wie vor. Dabei ist der gesetzliche Familienstand unerheblich.

Die Reduzierung muss schriftlich beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt werden. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch den Vorstand des Ortsverbandes auf schriftlichen Antrag hin entschieden werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Mindestbeitrag zu bezahlen. Der Mindestbeitrag je erwachsenem Mitglied des Ortsverbands beträgt 8 € pro Monat. Für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und Arbeitssuchende ist ein reduzierter monatlicher Mindestbeitrag von 4 € nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder plötzlich auftretender Engpässe steht der Vorstand als Ansprechpartner für eine individuelle Lösung zur Verfügung.

§ 7 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbands „Bündnis 90/Die Grünen“ Wülfrath sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) sonstige Arbeitsgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes haben Stimmrecht. Nichtmitglieder haben Rederecht.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Gesamtplanung der inhaltlichen Arbeit des Ortsverbandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der KassiererIn/des Kassierers
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzung, Programm, Geschäftsordnung und Kassenordnung e) Wahl des Ortsverbandsvorstandes
- f) Nominierung der Delegierten zu Kreisparteitagen sowie anderen Organen des Kreisverbandes Bündnis 90/Die GRÜNEN Mettmann.
- g) Abwahl des Ortsverbandsvorstandes und der Delegierten durch konstruktives Misstrauensvotum
- h) Beschluss über die Beteiligung an Kommunalwahlen, Aufstellung der Kandidat*Innenliste für den Stadtrat und Bestimmung der Direktkandidat*Innen für die Kommunalwahlen sowie eines/r Bürgermeisterkandidat*in

i) die Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

j) die Wahl des/der Kassenprüfers*in für die Dauer von einem Jahr

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzung, Programm, Auflösung und vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Bei Beschlüssen, die das Programm des Ortsverbandes betreffen, werden Anträge, welche die Zustimmung von mindestens 1/3 der Anwesenden auf sich vereinigen können, alternativ ins Programm übernommen. Personenwahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl; sie setzen eine Mitgliederversammlung in Präsenz voraus; im Notfall können sie als Briefwahl durchgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, als hybride Mitgliederversammlung oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn sich mindestens 20% der Mitglieder dafür aussprechen. Das Verlangen ist unter Angabe einer Tagesordnung an den Vorstand zu richten. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung, per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zugeleitet. Wahlen, Beschlüsse über Satzungs- und Programmfragen, sowie Misstrauensanträge müssen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Anträge zur vorläufigen Tagesordnung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist ausnahmsweise unterschritten werden. Die Dringlichkeit ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen bei gleicher Tagesordnung neu einberufen werden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzung, Programm, Auflösung und vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

(9) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, einem/r Kassierer*in, einem/r Schriftführer*in, bis zu vier Beisitzer*innen, davon mindestens zwei Frauen

(1) Die beiden Sprecher*innen sowie der/die Kassierer*in werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer*innen werden en bloc und in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder vorzeitig abwählen. Misstrauensanträge müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände des Bundes- oder Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen, sowie Abgeordnete des Landes-, Bundes- oder Europaparlamentes, sowie deren Ausschüsse dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Koordination der politischen und programmatischen Arbeit und vertritt den Ortsverband in der Öffentlichkeit.

(5) In Finanzangelegenheiten (Kontoeröffnung, -führung, -schließung, Lastschriftverfahren, etc.) ist der/die Kassierer*in vertretungsberechtigt. Aufgrund des Prinzips gegenseitiger Kontrolle und Transparenz erhalten außerdem ein Mitglied des Sprecherteams sowie ein/e Beisitzer*in des Ortsverbandsvorstands eine Kontobevollmächtigung.

(6) Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern informations- und rechenschaftspflichtig.

(7) Vorstandssitzungen sind öffentlich, es sei denn, der Vorstand beschließt, mitgliederöffentlich zu tagen.

§ 10 Mindestparität

(1) Alle auf Ortsebene zu besetzende Gremien, Organe und Wahllisten sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für den einer Frau zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Vorgehen.

(3) Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder (Frauenversammlung). Näheres regelt das Frauenstatut.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken

verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschlossen am:
13.04.2026